

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über**  
**die Aufhebung des Zweckverbands Abwasserverband Siek,**  
**die Vermögensauseinandersetzung im Zuge der Aufhebung,**  
**die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE**  
**und**  
**die Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens**  
**auf die HSE**

**zwischen**

der Gemeinde Braak,  
der Gemeinde Brunsbek,  
der Gemeinde Hoisdorf,  
der Gemeinde Siek,  
der Gemeinde Stapelfeld,  
die bis hier genannten jeweils vertreten durch ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister,  
im Folgenden jeweils bezeichnet als **Gemeinden** bzw. **Gemeinde**,

dem Zweckverband Abwasserverband Siek, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, im Folgenden jeweils bezeichnet als **Zweckverband**,

dem Amt Siek, vertreten durch den Amtsvorsteher, im Folgenden jeweils bezeichnet als **Amt**,

und der

Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden jeweils bezeichnet als **HSE**:

**Inhaltsverzeichnis:**

I.	Einleitende Bestimmungen.....	- 4 -
	§ 1 Vertragspartner und Anlass des Vertragsschlusses .....	- 4 -
II.	Aufhebung des Zweckverbands; Liquidation.....	- 4 -
	§ 2 Aufhebung des Zweckverbands.....	- 4 -
	§ 3 Liquidation.....	- 4 -
	§ 4 Arbeits- und Beamtenverhältnisse .....	- 5 -
	§ 5 Verwertung und Verteilung des am Schluss der Liquidation verbleibenden Vermögens .....	- 5 -
	§ 6 Erfüllung von verbleibenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands.....	- 5 -
III.	Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung von den Gemeinden auf die HSE .....	- 6 -
	§ 7 Aufgabenübertragung; Beteiligte; zuständige Behörde; örtliche Bekanntmachung.....	- 6 -
	§ 8 Rückwirkende Aufgabenübertragung.....	- 6 -
	§ 9 Rechte und Pflichten der HSE .....	- 7 -
	§ 10 Satzungsbefugnis; Abgabenerhebung .....	- 8 -
	§ 11 Maßgaben für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.....	- 9 -
	§ 12 Befristung; Widerrufsrecht; ordentliche Kündigung .....	- 9 -
	§ 13 Mitwirkungsrechte .....	- 10 -
IV.	Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens an die HSE .....	- 11 -
	§ 14 Vermögensübertragung auf die HSE .....	- 11 -
	§ 15 Vertragsgegenstand der Vermögensübertragung .....	- 11 -
	§ 16 Nutzung von Grundstücken.....	- 12 -
	§ 17 Abwasseranlagen auf gemeindlichen Grundstücken .....	- 12 -
	§ 18 Dingliche Nutzungsrechte; schuldrechtliche Nutzungsrechte.....	- 13 -
	§ 19 Ausschluss der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel; Abtretung von Ansprüchen an die HSE ...	- 13 -
	§ 20 Ausgleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten .....	- 14 -

§ 21 Liquiditätseffekte aus Anschlussbeiträgen .....	- 14 -
§ 22 Wertausgleich im Wege einer Verrechnung.....	- 14 -
§ 23 Aufteilung der Lasten und Ausgleichszahlungen im Innenverhältnis unter den Gemeinden und dem Zweckverband.....	- 15 -
§ 24 Risikoverteilung im Hinblick auf Zuschusszahlungen aus der Vergangenheit .....	- 15 -
§ 25 Pflicht der HSE zur Übertragung des Vermögens auf die Gemeinden.....	- 15 -
V. Schlussbestimmungen .....	- 16 -
§ 26 Aufschiebende Bedingungen; Veröffentlichungen .....	- 16 -
§ 27 Zustimmung des Amtsvorstehers des Amtes Siek.....	- 17 -
§ 28 Schlussbestimmungen; salvatorische Klausel; Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags .....	- 17 -

## **I. Einleitende Bestimmungen**

### **§ 1 Vertragspartner und Anlass des Vertragsschlusses**

- (1) Die Gemeinden sind die Mitglieder des Zweckverbands. Dieser Vertrag dient der Aufhebung des Zweckverbands.
- (2) Mit der Aufhebung des Zweckverbands fällt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung wieder an die Gemeinden zurück.
- (3) Gemeinden und HSE wollen mit diesem Vertrag die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung unmittelbar im Anschluss an den Aufgabenübergang auf die Gemeinden auf die HSE übertragen.
- (4) Zugleich soll durch diesen Vertrag das für die Schmutzwasserbeseitigung erforderliche Vermögen, das derzeit im Eigentum und Besitz des Zweckverbands steht, an die HSE übereignet und übertragen werden.

## **II. Aufhebung des Zweckverbands; Liquidation**

### **§ 2 Aufhebung des Zweckverbands**

Die Gemeinden heben hiermit den Zweckverband Abwasserverband Siek gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2023 (Aufhebungsstichtag) auf.

### **§ 3 Liquidation**

- (1) Der Zweckverband besteht nach dem Aufhebungsstichtag als Liquidationsverband weiter, bis alle Verbindlichkeiten des Zweckverbands erfüllt sind und das Vermögen des Zweckverbands vollständig unter den Gemeinden verteilt ist.
- (2) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Aufgabe des Liquidators. Das Amt verpflichtet sich, den Liquidator im Rahmen der Verwaltung des Zweckverbands durch das Amt nach § 2 Abs. 3 GkZ zu unterstützen.
- (3) Der Liquidator hat im Rahmen der Liquidation die Vertragsverhältnisse und sonstige Schuldverhältnisse des Zweckverbands zu kündigen oder auf andere Weise zu beenden oder abzuwickeln, alle noch ausstehenden Forderungen des Zweckverbands gegenüber Dritten geltend zu machen und zu realisieren sowie die Verbindlichkeiten des Zweckverbands zu erfüllen.
- (4) Das Vermögen des Zweckverbands, das von Teil IV dieses Vertrages erfasst ist und auf die HSE übertragen werden soll, hat der Liquidator nicht zu veräußern oder anderweitig in Geld umzusetzen.

#### **§ 4 Arbeits- und Beamtenverhältnisse**

Der Zweckverband beschäftigt (außer Ehrenbeamtinnen und -beamten) weder Beamtinnen und Beamte noch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Es bestehen daher keine Lasten und Pflichten aus Arbeits- und Beamtenverhältnissen, die im Zuge der Liquidation abgewickelt werden müssten.

#### **§ 5 Verwertung und Verteilung des am Schluss der Liquidation verbleibenden Vermögens**

- (1) Soweit nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Zweckverbands und nach der ordnungsgemäßen Beendigung oder sonstigen Abwicklung der bestehenden Schuldverhältnisse des Zweckverbands ein Vermögen verbleibt, hat der Liquidator dieses nach gesonderter Vereinbarung der Verbandsmitglieder unter diesen zu verteilen oder in Geld umzusetzen.
- (2) Das hieraus anfallende Geldvermögen ist unter den Gemeinden zu verteilen und zwar in der Weise, dass die Gemeinde Braak 9,19%, die Gemeinde Brunsbek 15,75%, die Gemeinde Hoisdorf 33,67%, die Gemeinde Siek 23,72% und die Gemeinde Stapelfeld 17,67% erhält. Bei der Wahl dieses Verteilungsschlüssels haben sich die Gemeinden von den Einwohnerzahlen gemäß § 133 Abs. 1 GO leiten lassen.

#### **§ 6 Erfüllung von verbleibenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands**

- (1) Sofern und soweit das Vermögen des Zweckverbands nicht genügt, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sind die Gemeinden verpflichtet, den Zweckverband mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten, um die betreffenden Verbindlichkeiten im Zuge der Liquidation zu erfüllen. Die Verpflichtung trifft die Gemeinden entsprechend dem in § 5 Abs. 2 vereinbarten Schlüssel.
- (2) Sofern und soweit Verbindlichkeiten des Zweckverbands nicht während der Liquidation erfüllt werden können, sei es weil das Vermögen des Zweckverbands hierfür nicht ausreicht, sei es weil die Verbindlichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht erfüllt werden kann, sollen Liquidator und Gemeinden darauf hinwirken, dass die Gemeinden die jeweilige Verbindlichkeit quotale im Wege einer befreienden Schuldübernahme übernehmen oder dass eine der Gemeinden die jeweilige Verbindlichkeit im Wege einer befreienden Schuldübernahme übernimmt. Im Falle der Übernahme durch eine der Gemeinden werden sich die Gemeinden auf einen angemessenen Ausgleich untereinander hierfür verständigen. Auch für die quotale Übernahme der Verbindlichkeiten sowie für den Ausgleich unter den Gemeinden gilt der in § 5 Abs. 2 vereinbarte Schlüssel entsprechend.

### **III. Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung von den Gemeinden auf die HSE**

#### **§ 7 Aufgabenübertragung; Beteiligte; zuständige Behörde; örtliche Bekanntmachung**

- (1) Die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung teilweise, nämlich soweit die Schmutzwasserbeseitigung betroffen ist, mit Wirkung ab dem 01.06.2023 (Übertragungstichtag) nach § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) auf die HSE.
- (2) Die Aufgabenübertragung gilt jeweils für das gesamte Gemeindegebiet gemäß der Übersichtskarte, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Die HSE stimmt der Aufgabenübertragung zum genannten Stichtag zu und verpflichtet sich, die Aufgabe im Gebiet der Gemeinden ab dem Stichtag entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen.
- (4) Die HSE wird also insbesondere das bisher über die Anlagen des Zweckverbands gesammelte Schmutzwasser künftig sammeln, fortleiten, behandeln und in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in ein oberirdisches Gewässer einleiten.
- (5) Zur übertragenen Aufgabe gehört auch die volle Verantwortung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden, also die Sammlung, der Transport, die Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Sammlung, der Transport, die Behandlung und Einleitung von Schlamm aus privaten Kleinkläranlagen.
- (6) Durch die Aufgabenübertragung erfolgt ferner kraft Gesetzes nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 48 Abs. 3 LWG die Übertragung der Aufgabe der Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung (Indirekteinleiterüberwachung) auf die HSE. Zuständige Behörde ist insoweit ab dem Tag des Aufgabenübergangs die Geschäftsführung der HSE. Die Aufgabe wird zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.
- (7) Beteiligte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung dieser Aufgaben sind die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld, das Amt Siek (hinsichtlich der Indirekteinleiterüberwachung) und die HSE.
- (8) Zuständige Behörde ist ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Geschäftsführung der HSE.
- (9) Die Beteiligten werden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 GkZ örtlich bekannt geben.

#### **§ 8 Rückwirkende Aufgabenübertragung**

- (1) Zusätzlich zur Aufgabenübertragung nach § 7 übertragen die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld die Aufgabe der Abwasserbeseitigung

teilweise, nämlich soweit die Schmutzwasserbeseitigung betroffen ist, mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise nach § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) auf die HSE, dass ab dem 01.06.2023 (Übertragungstichtag) die HSE im Gebiet der Gemeinden Regelungen durch Satzung oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung treffen darf, die den Zeitraum ab dem 01.01.2023 betreffen.

- (2) Das Satzungsrecht wird insoweit mit der Maßgabe übertragen, dass die HSE im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Satzungen auch mit Rückwirkung erlassen darf.
- (3) Insbesondere darf die HSE für den betreffenden Zeitraum Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.
- (4) Hinsichtlich des räumlichen Bereichs der Aufgabenübertragung, der Zustimmung der HSE zur Aufgabenübertragung, der Übernahme der Pflicht zur Aufgabenerfüllung durch die HSE, der Verantwortung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, der Übertragung der Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung, der zuständigen Behörde hierfür, der Beteiligten der Aufgabenübertragung, der zuständigen Behörde für die Aufgabe sowie der Bekanntgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gelten § 7(2) bis § 7(9) entsprechend für die rückwirkende Aufgabenübertragung.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der HSE**

- (1) Die HSE ist verpflichtet, das im Gebiet der Gemeinden anfallende Schmutzwasser gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Auflagen ordnungsgemäß zu beseitigen. Für die Erfüllung der Aufgaben gilt das Wasserrecht Schleswig-Holsteins sowie – insbesondere für die Schmutzwasserbehandlung und -einführung – jenes der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die HSE wird die Schmutzwasseranlagen im Gebiet der Gemeinden jederzeit in einem ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten sowie sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und ggf. zur Beseitigung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde gemäß § 13 durchführen.
- (3) Die HSE hat die für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung erforderliche Entsorgungsinfrastruktur bereit zu stellen. Bei notwendigen Neuinvestitionen im Gebiet der Gemeinden, z. B. im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten und Gewerbegebieten, stellt die HSE die Schmutzwasserbeseitigung sicher und führt sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls zur Beseitigung von Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung durch. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Unterrichtung durch die jeweilige Gemeinde. Als Eigentümerin der Anlagen hat die HSE

dabei die Entscheidungshoheit über Art und Durchführung der in diesem Bereich erforderlichen Investitionen.

- (4) Die HSE wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die eilbedürftige Beseitigung von Störungen oder Defekten im Kanalnetz handelt, der jeweiligen Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast schriftlich vorab mitteilen und sich mit der jeweiligen Gemeinde hierüber abstimmen. Die HSE trägt dafür Sorge, dass der Verkehr durch Straßenarbeiten zur Beseitigung von Schäden möglichst wenig behindert wird. Ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe der verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.
- (5) Als hoheitlicher Aufgabenträger ist die HSE verpflichtet, Anordnungen der schleswig-holsteinischen Aufsichts-, Sonderordnungs- und Überwachungsbehörden zu befolgen. Sollten derartige Anordnungen an die jeweilige Gemeinde gerichtet werden, wird die jeweilige Gemeinde die zuständigen Behörden unverzüglich über den richtigen Adressaten unterrichten.
- (6) Die HSE stellt für die Aufgabenerfüllung im Gebiet der Gemeinden einen vollständig von den übrigen Tätigkeiten der HSE abgegrenzten Rechnungskreis sicher und gewährleistet die Einhaltung der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorgaben zur singulären Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle für den übertragenen Aufgabenbereich. Dies beinhaltet auch die separate Kalkulation der Abgaben. Die HSE ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Aufgaben ausgeschlossen ist.
- (7) Die HSE ist nicht berechtigt, die von den Gemeinden durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten auf einen Dritten weiter zu übertragen. Die HSE kann sich zur Erfüllung einzelner Tätigkeiten aber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Dies lässt die Verantwortung der HSE gegenüber der jeweiligen Gemeinde unberührt.
- (8) Die gesamten Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung trägt die HSE. Dies gilt entsprechend für die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung oder Erneuerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens für die Schmutzwasserbeseitigung. Die HSE wird diese Kosten auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko finanzieren durch die Erhebung von Abgaben.

### **§ 10 Satzungsbefugnis; Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinden übertragen der HSE die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung zusammen mit dem Recht, im Rahmen der Aufgabenerfüllung Satzungen zu erlassen. Diese jeweils auf die Schmutzwasserbeseitigung bezogene Satzungsbefugnis gilt insbesondere für den Erlass einer Abwassersatzung, für sonstiges einrichtungsbezogenes Satzungsrecht und für den Erlass von Abgabensatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG). Auch die Befugnis, durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung in den Gebieten der Gemeinden anzuordnen, wird der HSE übertragen.



- (2) Sowohl den Gemeinden als auch der HSE ist bewusst, dass es zur Übertragung des Rechts, Abgabensatzungen für die der HSE übertragene Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe zu erlassen, ergänzend noch des Erlasses von Satzungen nach § 1 Abs. 3 KAG durch die Gemeinden bedarf.
- (3) Für die örtliche Bekanntmachung der auf der Grundlage der Aufgabenübertragung nach diesem Vertrag erlassenen Satzungen der HSE gelten gemäß § 19 Abs. 2 GkZ sowohl die Vorschriften über die örtliche Bekanntmachung der Gemeinden als auch die Vorschriften über die örtliche Bekanntmachung durch die HSE.

### **§ 11 Maßgaben für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**

- (1) Die HSE wird die Aufgabenerfüllung finanzieren durch die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen nach dem KAG. Diese Abgaben erhebt die HSE aufgrund eigener Satzungen und durch Bescheide, die sie im eigenen Namen selbst erlässt. Die nähere Ausgestaltung der Abgabenerhebung liegt im eigenen Ermessen der HSE. Ins Ermessen der HSE fällt auch die Frage, ob und in welchem Umfang die Aufgabenerfüllung durch einzelne Abgabensätze finanziert wird; hierzu gehört insbesondere die Frage, in welchem Umfang die Schmutzwasserbeseitigung durch Beiträge ergänzend zur Erhebung von Gebühren finanziert wird. Die HSE verpflichtet sich jedoch, Abschreibungen in der Kalkulation ihrer Gebührensätze ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln, nicht jedoch nach Wiederbeschaffungszeitwerten.
- (2) Von der gemäß § 10 Abs. 1 übernommenen Rechtsetzungsbefugnis zum Erlass von Abgabensatzungen wird die HSE nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung des Beirats gemäß § 13 Abs. 5 Gebrauch machen.
- (3) Die HSE wird den für die Beitragskalkulation maßgeblichen Herstellungsaufwand sowie die für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Kosten so ermitteln, dass für das gesamte Gebiet der Gemeinden, also das bisherige Verbandsgebiet des Zweckverbands, einheitlich kalkulierte Beitrags- und Gebührensätze verlangt werden. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass diese Regelung unter dem Vorbehalt der kommunal- und abgabenrechtlichen Zulässigkeit steht. Sollte sich also später herausstellen, dass der Betrieb einer einheitlichen so weit gefassten Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung bzw. die Erhebung einer einheitlich kalkulierten Gebühr bzw. eines einheitlich kalkulierten Beitrags nicht zulässig oder nicht mehr zulässig sind, so darf die HSE die Beiträge und Gebühren abweichend von diesem Modus kalkulieren und erheben.

### **§ 12 Befristung; Widerrufsrecht; ordentliche Kündigung**

- (1) Die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2042. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Übertragung jeweils um weitere fünf Jahre.

- (2) Jede der Gemeinden ist zur ordentlichen Kündigung und zum Widerruf der Aufgabenübertragung für ihr eigenes Gebiet berechtigt. Die Kündigung und der Widerruf müssen mit zweijähriger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Die HSE ist gegenüber jeder Gemeinde zur ordentlichen Kündigung der Aufgabenübertragung berechtigt, aber erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2042. Die Kündigung muss mit zweijähriger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Unabhängig von der Rückübertragung der hoheitlichen Aufgaben auf die Gemeinden ist die HSE im Falle einer Kündigung verpflichtet, die Aufgabe der Schmutzwassersammlung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinden unter zumutbaren Bedingungen in der Lage sind, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, im Falle der Beendigung der Vereinbarung rechtzeitig diesbezüglich dafür Sorge zu tragen

### **§ 13 Mitwirkungsrechte**

- (1) HSE und Gemeinden werden bei der Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Jede der Gemeinden hat das Recht, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung durch die HSE für ihr jeweils eigenes Gebiet mitzuwirken.
- (2) Die HSE wird jede der Gemeinden über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Umgekehrt wird jede der Gemeinden die HSE über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Beteiligten stellen sich auf Wunsch Pläne, Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung, soweit diese vorhanden sind und ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in diese Unterlagen besteht.
- (3) Unabhängig von Abs. 2 informiert die HSE die Gemeinden mindestens jährlich über den Betriebsablauf auf den für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und über den Ablauf der mit der Schmutzwasserbeseitigung zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere über Dauer und Einzelheiten von Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, größerer Revisionen und Optimierungsmaßnahmen.
- (4) Die Gemeinden sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der HSE zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung notwendig ist. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.
- (5) Zur Erörterung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 3 wird ein Beirat gebildet, der aus zwei Vertretern der HSE und je zwei Vertretern jeder Gemeinde besteht. Der

Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine oder mehrere der Gemeinden oder die HSE es verlangen. Der Beirat hat das Recht alle Informationen über Betrieb, Unterhaltung, Investitionen sowie Planungen einzuholen, die er als wichtig erachtet. Er kann externe Prüfer beauftragen, die Kosten hierfür sollen als Aufwand in die Gebührenkalkulation der HSE für die Abwasserbeseitigung eingestellt werden; falls dies gebührenrechtlich nicht zulässig sein sollte, sollen die Kosten von der beauftragenden Stelle getragen werden. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis, er kann und soll jedoch Empfehlungen aussprechen und die zuständigen Aufsichtsbehörden informieren, wenn ihm unkorrektes Handeln bekannt wird.

- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats werden den Mitgliedern der Gemeinden durch die HSE als Aufgabenträgerin Sitzungsentgelte gewährt. Sie richten sich nach § 12 Abs. 1 der geltenden Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) des Landes Schleswig-Holstein in entsprechender Anwendung.

#### **IV. Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens an die HSE**

##### **§ 14 Vermögensübertragung auf die HSE**

- (1) Um die HSE in die Lage zu versetzen, ab dem 01.06.2023 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden zu erfüllen, soll das für die Schmutzwasserbeseitigung erforderliche Vermögen auf die HSE übertragen werden.
- (2) Derzeit ist der Zweckverband Eigentümer, Besitzer oder, aus sonstigen Gründen rechtlich und/oder wirtschaftlich Berechtigter der für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögensgegenstände, die sich im Gebiet der Gemeinden, also dem bisherigen Verbandsgebiet des Zweckverbands gemäß **Anlage 1**, befinden sowie des Umlaufvermögens für die Schmutzwasserbeseitigung. Würden die Gemeinden hierüber keine besonderen vertraglichen Abreden treffen, so wäre dieses Vermögen im Zuge der Liquidation des Zweckverbands unter den Gemeinden zu verteilen. Anschließend könnten die Gemeinden diese Vermögensgegenstände dann auf die HSE übereignen bzw. übergeben. Die Vertragsparteien sind sich allerdings einig, dass dieser Weg abgekürzt werden soll, indem die Vermögensgegenstände nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen direkt vom Zweckverband an die HSE übereignet bzw. übergeben werden.

##### **§ 15 Vertragsgegenstand der Vermögensübertragung**

- (1) Zweckverband und Gemeinden übertragen hiermit die in dem Verzeichnis, das als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrags ist, genannten und beschriebenen Anlagen und beweglichen Vermögensgegenstände zur Schmutzwasserbeseitigung mit allen Bestandteilen und Einrichtungen sowie Rechten und Pflichten, wie sie

zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhanden sind, auf die HSE. Die HSE nimmt die Übertragung an.

- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass das Eigentum der in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag genannten und beschriebenen Anlagen und beweglichen Vermögensgegenstände mit Wirkung zum 01.06.2023 auf die HSE übergehen soll. Der Zweckverband und die Gemeinden werden der HSE den Besitz an diesen Anlagen und Vermögensgegenständen zum selben Datum verschaffen.
- (3) Sollten in der **Anlage 2** Vermögensgegenstände nicht genannt sein, die für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden erforderlich sind und die derzeit im Eigentum oder Besitz des Zweckverbands oder einer oder mehrerer der Gemeinden stehen, so werden die Vertragspartner diesen Vertrag in der Weise ergänzen, dass auch die nicht genannten Vermögensgegenstände von diesem Vertrag erfasst werden.

### **§ 16 Nutzung von Grundstücken**

- (1) Die in der Übersicht, die als **Anlage 3** Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten im Eigentum des Zweckverbands stehenden Grundstücke, die mit Schmutzwasseranlagen bebaut sind, sollen nicht an die HSE übereignet werden. Sie verbleiben im Eigentum des Zweckverbands und werden von diesem im Zuge der Liquidation verteilt. Die HSE soll aber berechtigt sein, diese Grundstücke für die Dauer dieser Vereinbarung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung ohne Einschränkungen und unentgeltlich zu nutzen. Die Vertragspartner sind sich allseits einig, dass die HSE insoweit einem wirtschaftlichen Eigentümer gleichgestellt wird. Dies soll auch zur Folge haben, dass die HSE für diese Grundstücke verkehrssicherungspflichtig wird, sofern in der **Anlage 3** nicht etwas Anderes bestimmt wird.
- (2) Auch das zivilrechtliche Eigentum an dem in der Flurkarte, die als **Anlage 4** Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten Grundstück und Gebäude des ehemaligen Bauhofs des Abwasserverbands wird nicht übereignet, sondern später vom Zweckverband im Zuge seiner Liquidation verteilt. Für dieses Grundstück werden der HSE keine Nutzungsrechte eingeräumt.

### **§ 17 Abwasseranlagen auf gemeindlichen Grundstücken**

- (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ein Teil der in § 15 genannten Vermögensgegenstände, die von der Vermögensübertragung erfasst werden, als womöglich jeweils wesentlicher Bestandteil von Grundstücken nach § 93 BGB nicht selbständig Gegenstand besonderer Rechte sein kann. Diese Vermögensgegenstände können daher sachenrechtlich auch nicht losgelöst vom Grundstückseigentum übereignet werden.
- (2) Hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände vereinbaren Zweckverband, Gemeinden und HSE, dass die HSE so gestellt werden soll, als sei sie Eigentümer dieser

Vermögensgegenstände. Zweckverband und Gemeinden sind also von der Verfügung und Nutzung dieser Vermögensgegenstände ausgeschlossen; diese Rechte stehen allein der HSE zu.

### **§ 18 Dingliche Nutzungsrechte; schuldrechtliche Nutzungsrechte**

- (1) Soweit für Vermögensgegenstände des Zweckverbands dingliche Rechte des Zweckverbands an fremden Grundstücken bestehen, insbesondere Grunddienstbarkeiten oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, verpflichten sich die Vertragsparteien, daran mitzuwirken, dass diese Rechte an die HSE übertragen werden.
- (2) Sofern und soweit eine Übertragung nicht gelingt, verpflichten sich die Vertragsparteien, daran mitzuwirken, dass gleichwertige Rechte zugunsten der HSE im Grundbuch eingetragen oder auf sonstige Weise begründet werden.
- (3) Sofern und soweit eine Neueintragung oder Neubegründung nicht gelingt oder nicht zweckmäßig erscheint, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass die HSE das jeweilige Recht nutzen kann, etwa durch gesonderte schuldrechtliche Abrede unter den Vertragsparteien über die Überlassung der Ausübung des betreffenden Rechts.
- (4) Die Vertragsparteien werden gemeinschaftlich darauf hinwirken, dass schuldrechtliche Nutzungsrechte an Grundstücken oder sonstigen Vermögensgegenständen, die für die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind oder die der Zweckverband sich im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung hat einräumen lassen, nebst den zugehörigen vertraglich gegenüber Dritten übernommenen Pflichten auf die HSE übertragen werden. Soweit dies nicht gelingt, werden Gemeinden und Zweckverband darauf hinwirken, dass der HSE im Innenverhältnis die Nutzung dieser Rechte gestattet wird.

### **§ 19 Ausschluss der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel; Abtretung von Ansprüchen an die HSE**

- (1) Für sämtliche nach diesem Vertrag übereigneten, übertragenen, übergebenen und übernommenen Vermögensgegenstände wird die Gewährleistung von Zweckverband und Gemeinden für Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen. Die HSE übernimmt die Vermögensgegenstände wie sie stehen und liegen. Der HSE ist der Zustand der Vermögensgegenstände bekannt. Die HSE hatte Gelegenheit, die Unterlagen und Akten des Zweckverbands zu den übertragenen Vermögensgegenständen sowie die Vermögensgegenstände selbst so umfassend zu prüfen, wie es die HSE für richtig hält.
- (2) Zweckverband und Gemeinden sind aber verpflichtet, die HSE über diejenigen versteckten erheblichen Mängel zu unterrichten, die jeweils Zweckverband bzw. Gemeinde bekannt sind oder bekannt sein müssen. Dem Zweckverband und den Gemeinden sind keine solche erheblichen Mängel bekannt.

- (3) Soweit und sofern die HSE gleichwohl gegen den Zweckverband Ansprüche haben sollte im Hinblick auf Beschaffenheit, Eigenschaften, Sach- oder Rechtsmängel, können diese Ansprüche nicht gegenüber den Gemeinden oder mehreren der Gemeinden oder einer einzelnen der Gemeinden geltend gemacht werden.
- (4) Sachmängelgewährleistungsrechte des Zweckverbands sowie Erfüllungsansprüche, die der Zweckverband gegen Dritte hat hinsichtlich von nach diesem Vertrag an die HSE übertragenen Vermögensgegenständen, werden hiermit vom Zweckverband an die HSE abgetreten.

### **§ 20 Ausgleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten**

- (1) Der Wert des übertragenen Anlage- und Umlaufvermögens wird zugunsten von Zweckverband und Gemeinden unter Berücksichtigung der Bindungen, denen die HSE künftig bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühren nach dem KAG unterliegt, ausgeglichen.
- (2) Hierzu werden zunächst die Restbuchwerte der Vermögensgegenstände, die an die HSE übertragen werden, ermittelt. Maßgeblich ist jeweils der Restbuchwert zum Stichtag des Vermögensübergangs, also dem 31. Dezember 2022. Dabei ist der Restbuchwert nach Maßgabe der bisherigen Gebührenkalkulationen zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird voraussichtlich bei ca. 8.933.700 Euro liegen (Wert: 31.12.2021).
- (3) Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband und den Gemeinden als Gesamtgläubigern diesen Restbuchwert zu erstatten.

### **§ 21 Liquiditätseffekte aus Anschlussbeiträgen**

- (1) Gemeinden und Zweckverband sind verpflichtet, gegenüber der HSE auszugleichen, dass vereinnahmte und noch beim Zweckverband bilanziell nachgewiesene Anschlussbeiträge zukünftig als Abzugskapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen innerhalb der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Da der Zweckverband auch bezogen auf den ideellen Teil des Anlagevermögens, der durch diese Beiträge finanziert wurde, Abschreibungen in den Benutzungsgebühren berücksichtigt hat, sind ausgelöst durch die Beitragseinnahmen Rücklagen beim Zweckverband entstanden.
- (2) Diese beim Zweckverband bilanziell noch vorhandenen Beitragseinnahmen werden zum Stichtag des Vermögensübergangs ca. 7.359.600 Euro (Wert: 31.12.2021) betragen.
- (3) Zweckverband und Gemeinden sind als Gesamtschuldner verpflichtet, den sich am Stichtag des Vermögensübergangs tatsächlich ergebenden Beitragseinnahmenbetrag an die HSE zu erstatten.

### **§ 22 Wertausgleich im Wege einer Verrechnung**

- (1) Die jeweils wechselseitigen Zahlungspflichten nach § 20 und § 21 werden nach dem Übertragungstichtag ermittelt durch das Amt Siek und verrechnet.

- (2) Von dem sich nach § 20 ergebenden Betrag wird der sich nach § 21 ergebende Betrag abgezogen.
- (3) Ist die nach Abs. 2 errechnete Differenz größer als 0 Euro, hat die HSE den entsprechenden Betrag an Zweckverband und Gemeinden als Gesamtgläubiger zu zahlen.
- (4) Ist die nach Abs. 2 errechnete Differenz kleiner als 0 Euro, haben Zweckverband und Gemeinden als Gesamtschuldner den entsprechenden Betrag an die HSE zu zahlen.

### **§ 23 Aufteilung der Lasten und Ausgleichszahlungen im Innenverhältnis unter den Gemeinden und dem Zweckverband**

Zweckverband und Gemeinden sind Gesamtschuldner bzw. Gesamtgläubiger der gemäß § 22 vereinbarten im Wege einer Verrechnung ermittelten Ausgleichszahlung. Untereinander vereinbaren Zweckverband und Gemeinden die Verteilung der Lasten und Vorteile aus der Klausel gemäß dem Schlüssel aus § 5 Abs. 2.

### **§ 24 Risikoverteilung im Hinblick auf Zuschusszahlungen aus der Vergangenheit**

- (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass nicht eindeutig geklärt ist, in welcher Höhe bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren Zuschusseinnahmen aus länger zurückliegender Vergangenheit zu berücksichtigen sind, die zum heutigen Tag beim Zweckverband bilanziell nicht mehr nachgewiesen sind und deren genaue Höhe unklar ist.
- (2) Für diese Zuschüsse sollen weder Zweckverband noch die Gemeinden eine Zahlung an die HSE leisten.
- (3) Sofern und soweit sich künftig herausstellen sollte, dass die HSE ohne einen Ausgleich dieser Zuschusszahlungen nach dem KAG keine auskömmlichen Gebühren erheben kann, sind die Gemeinden verpflichtet, mit der HSE einen nachträglichen Ausgleich hierfür zu vereinbaren oder den Vertrag auf sonstige Weise so anzupassen, dass diese Lasten für die HSE angemessen ausgeglichen werden.

### **§ 25 Pflicht der HSE zur Übertragung des Vermögens auf die Gemeinden**

- (1) Soweit eine oder mehrere Gemeinden eine Kündigung der Aufgabenübertragung aussprechen oder die HSE die Aufgabenübertragung für eine oder mehrere Gemeinden kündigt oder die Aufgabenübertragung auf sonstige Weise für eine oder mehrere Gemeinden beendet wird oder keine Wirkung hat, ist die HSE verpflichtet, der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden jeweils die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zurück zu übereignen und zurück zu übertragen, die im Gebiet der betreffenden Gemeinde liegen.
- (2) Für die Einzelheiten des Vermögensübergangs, der Übergabe, der Übereignung, die Einräumung wirtschaftlichen Eigentums, die Haftung für Sach- und Rechts-

mängel und den Wertausgleich einschließlich der Berücksichtigung gezahlter Beiträge gelten die vorstehenden Klauseln über die Übertragung des Vermögens an die HSE entsprechend.

- (3) Soweit es bei der Ermittlung des Betrags für die Ausgleichszahlung auf die Höhe der Beitragseinnahmen in der Vergangenheit ankommt, sind diejenigen Beiträge zugrunde zu legen, die für Grundstücke im Gebiet der jeweiligen Gemeinde vereinnahmt wurden. Lässt sich dies nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ist die Höhe der Beitragseinnahmen mit einer geeigneten Methode zu schätzen.
- (4) Unabhängig von der technischen Funktion der Vermögensgegenstände sind jeweils diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die betreffende Gemeinde zu übereignen und zu übergeben, die sich räumlich auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde befinden. Sofern und soweit ein Teil dieser Anlagen benötigt wird, um Schmutzwasser, für das die HSE weiterhin verantwortlich ist, durchzuleiten, ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, der HSE die Mitbenutzung dieser Anlagen und Anlagenteile zu angemessenen Bedingungen vertraglich zu gestatten; dies gilt entsprechend für die Gemeinden untereinander und für die HSE hinsichtlich der Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers in ihrem zentralen Klärwerk. Über die Einzelheiten einschließlich einer angemessenen anteiligen Kostenerstattung für die Mitbenutzung werden die betreffende Gemeinde und die HSE sich dann vertraglich verständigen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Aufschiebende Bedingungen; Veröffentlichungen**

- (1) Der Vertrag steht aufgrund der mit ihm vereinbarten Aufhebung des Zweckverbands gemäß § 17 Abs. 1 GkZ in Verbindung mit § 5 Abs. 5 GkZ unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde des Zweckverbands den Vertrag genehmigt.
- (2) Der Vertrag steht aufgrund der teilweisen Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinden den Vertrag nach § 46 Abs. 3 Satz 2 LWG im Einvernehmen mit der Wasserbehörde genehmigt.
- (3) Der Vertrag steht aufgrund der grenzüberschreitenden Aufgabenübertragung unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Innenministerium im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde den Vertrag nach § 21 Abs. 2 GkZ in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 GkZ genehmigt.
- (4) Die Aufhebung des Zweckverbands ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in Verbindung mit § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen. Die für die Aufsicht über den Zweckverband zuständige Behörde hat als Bekanntmachungsform für die örtliche Bekanntmachung der Aufhebung gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) in Verbindung mit



§ 329 LVwG die örtliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amtsiek.de](http://www.amtsiek.de) bestimmt.

- (5) Der Vertrag ist ferner aufgrund der im Vertrag enthaltenen Aufgabenübertragung von den Vertragspartnern nach § 18 Abs. 5 Satz 2 GkZ örtlich bekannt zu machen.

### **§ 27 Zustimmung des Amtsvorstehers des Amtes Siek**

- (1) Gegenstand der Aufgabenübertragung von den Gemeinden auf die HSE ist nach § 7(6) auch die Indirekteinleiterüberwachung.
- (2) Diese Aufgabe wird nach § 48 Abs. 3 Satz 4 LWG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.
- (3) Zur Übertragung der Aufgabe ist daher nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ die Zustimmung des Amtsvorstehers des Amtes Siek erforderlich, der ansonsten zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung wäre. Diese Zustimmung erteilt der Amtsvorsteher des Amtes Siek durch Mitunterzeichnung dieses Vertrags.

### **§ 28 Schlussbestimmungen; salvatorische Klausel; Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden, die nicht in dieser Urkunde enthalten sind, bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nah kommen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Schmutzwasserübernahme aus dem Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Siek und zur Durchleitung des Abwassers aus der Gemeinde Großhansdorf sowie dem Ortsteil Stellau der Gemeinde Barsbüttel nach Hamburg vom 29.04.2021 aufgehoben.
- (4) Ferner heben die Vertragsparteien den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufhebung des Zweckverbands Abwasserverband Siek, die Vermögensauseinandersetzung im Zuge der Aufhebung, die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE und die Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens auf die HSE vom 22.12.2022 auf, nachdem es nicht gelungen war, den aufgehobenen Vertrag rechtzeitig vor dem Aufgabenübergangsstichtag von den zuständigen Behörden genehmigen zu lassen. An die Stelle des aufgehobenen Vertrags tritt dieser Vertrag.
- (5) Der Vertrag wird in acht Ausfertigungen unterzeichnet. Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung.

Siek, 30.03.2023

.....  
Hans-Ulrich Schmitz  
Gemeinde Braak  
- Der Bürgermeister -

.....  
Gesine Strohmeier  
Hamburger Stadtentwässerung  
- Die kaufmännische Geschäftsführerin -

.....  
Olaf Beber  
Gemeinde Brunsbek  
- Der Bürgermeister -

.....  
Marco Sievers  
Hamburger Stadtentwässerung  
- Leiter Konzernvertrieb und Geschäftsentwicklung -

.....  
Dieter Schippmann  
Gemeinde Hoisdorf  
- Der Bürgermeister -

.....  
Andreas Bitzer  
Gemeinde Siek  
- Der Bürgermeister -

.....  
Jürgen Westphal  
Gemeinde Stapelfeld  
- Der Bürgermeister -

.....  
Olaf Beber  
Amt Siek  
- Der Amtsvorsteher -

.....  
Dieter Schippmann  
Abwasserverband Siek  
- Der Vorstandsvorsteher -